

# Beschlussblatt

Beschlussblatt 47-4-06

Beschlossen am

19.12.2018

## **Beschluss: Änderung FHO §21**

Das 47. Studierendenparlament hat beschlossen, den §21 der FHO wie folgt zu ergänzen:

4. In begründeten Ausnahmefällen sind Eigenbelege als Ersatz zu Zahlungsbelegen zum Nachweis von Ausgaben und Einnahmen möglich. Für Eigenbelege gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Eigenbelege sind nur zulässig und auch zuwendungsfähig, wenn schriftlich plausibel dargelegt wird, weshalb die Vorlage anderer Belege nicht möglich war oder die Vorlage mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden ist.
  - b. Eigenbelege sind nur für Einnahmen und Ausgaben mit einem Wert von unter € 100 zuwendungsfähig.
  - c. Für einen Verwendungszweck ist nur ein Eigenbeleg zuwendungsfähig. Ein Verwendungszweck ist beispielsweise eine Veranstaltung oder ein Projekt.
  - d. Für Eigenbelege ist das bei der Finanzreferentin oder bei dem Finanzreferenten hinterlegte Muster zu verwenden. Das Muster verlangt insbesondere den Zuwendungsempfänger, Datum, Verwendungszweck und Höhe der getätigten Ausgabe und eine ausführliche Begründung für den Eigenbeleg. Der Eigenbeleg ist zu unterschreiben.
  - e. Eigenbelege sind innerhalb von vier Wochen nach dem Datum des Verwendungszwecks der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA vorzulegen.
  - f. Die Akzeptanz eines Eigenbelegs als Ersatz für einen ordentlichen Zahlungsbeleg bedarf der schriftlichen Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA sowie der anschließenden Zustimmung des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.“

*(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)*

So beschlossen am 19.12.2018.

Das Präsidium des 47. Studierendenparlaments

Kira Lietmann, Lea Biere, Daniel Korsmeier